

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR TRANSPORTVERTRÄGE

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | Geltung | 1 |
| 2. | Pflichten des Vertragspartners (Transporteurs) | 1 |
| 3. | Übertragung vertragsmäßiger Verpflichtungen auf Dritte | 3 |
| 4. | Standgeld | 3 |
| 5. | Entgelt, Zahlung, Versicherung | 3 |
| 6. | Ausrüstung und Verhalten auf dem Werksgelände von <i>Atlas</i> | 3 |
| 7. | Lademittel | 4 |
| 8. | Aufrechnung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Schadenersatz | 4 |
| 9. | Anwendbares Recht und Gerichtsstand | 4 |
| 10. | Sonstiges | 4 |
| 11. | Garantien, Einhaltung GüKG und MiLoG, Schad- und Klagloshaltung | 5 |

1. Geltung

Die Atlas-Blech-Center GmbH, FN 243085d, die Atlas Blechtechnik GmbH, FN 428142x, und die Atlas Stahl GmbH, FN 79946v, (im Folgenden „ATLAS“ genannt) schließen alle ihre Transportverträge ausschließlich unter Einbeziehung dieser *Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transportverträge* (im Folgenden „AGB-T“ genannt) in den Inhalt des Transportvertrages. Jeder Transportauftrag von *Atlas* gilt nur, wenn er schriftlich erfolgt, und ist als Angebot zum Abschluss eines Transportvertrages nur mit dem Inhalt des einzelnen Transportauftrages und unter Einbeziehung dieser AGB-T zu verstehen und kann ausschließlich mit dem Inhalt des einzelnen Transportauftrages und diesen AGB-T als Vertragsinhalt durch Übernahme des Transportgutes angenommen werden. Durch Übernahme des Transgutes durch Personen iSd Art 3 CMR (im Folgenden „Leute“ genannt) anerkennt der Vertragspartner den Inhalt des einzelnen Transportauftrages und diese AGB-T als Vertragsinhalt konstitutiv an, und zwar unabhängig davon, ob der Vertragspartner zuvor dem Inhalt des einzelnen Transportauftrages und diesen AGB-T ausdrücklich oder schlüssig widersprochen hat oder nicht. Stillschweigen des Vertragspartners gilt jedenfalls als Zustimmung. Sollte der Vertragspartner den Inhalt des einzelnen Transportauftrages und die AGB-T nicht zum Vertragsinhalt machen wollen, darf er die Transportgüter nicht übernehmen oder durch seine Leute übernehmen lassen.

Diese AGB-T gelten bis zu ihrer Änderung auch für künftige Transportverträge; sie sind unter www.ABCsteel.at abrufbar. Abweichende besondere oder allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sowohl widersprechenden als auch ergänzenden Inhalts werden nicht Inhalt eines Transportvertrages mit *Atlas*, insbesondere auch nicht die AÖSp, die ADSp oder vergleichbare Regelungen.

Diese AGB-T gelten im nationalen und internationalen Güterverkehr und für alle sonstigen Verrichtungen des Vertragspartners und seiner Leute, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene der CMR, entgegenstehen, und gehen allen Handelsbräuchen vor. Soweit in diesen AGB-T keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Regelungen.

2. Pflichten des Vertragspartners (Transporteurs)

Der Vertragspartner ist verpflichtet, ausschließlich Dienstnehmer und sonstige Leute mit ausreichender Arbeitsbewilligung und aufrechter Sozialversicherungsanmeldung einzusetzen, wobei eine Arbeitskräfteüberlassung an *Atlas* ausgeschlossen ist. Der Vertragspartner hält *Atlas* diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos, auch für allfällige Verstöße seiner Subunternehmer und Leute.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Transportfahrzeuge und -geräte sowie die Hilfsmittel entsprechend der Art und Beschaffenheit des zu befördernden Gutes bestmöglich auszuwählen und allenfalls ungünstigen Vorgaben von *Atlas* schriftlich unter Angabe von Gründen zu widersprechen. Hält sich der Vertragspartner ohne einen solchen Widerspruch an allenfalls ungünstige Vorgaben von *Atlas*, haftet er selbst für die Folgen der Verwendung trotz Vorgabe durch *Atlas*.

Der Transportvertrag umfasst als Leistungsgegenstand des Vertragspartners (Transporteurs) neben dem Transport der Transportgüter von der Beladestelle zur Entladestelle auch die Beladung und die transport- und verkehrssichere Ladungssicherung, insbesondere entsprechend den jeweils geltenden Normen (zB ÖNORM V5750 und VDI 2700), nur bei ausdrücklicher Anführung im schriftlichen Transportauftrag von *Atlas* zusätzlich auch die Entladung. Der Vertragspartner und seine Leute haben die notwendigen Sicherungsmittel wie z.B. Zurrgurte, Antirutschmatten, Spanngurte, Kantenschoner, Kanthölzer und Hölzer bzw. Europaletten zur Ladungssicherung und zum Ausfüllen von Hohlräumen in der erforderlichen Anzahl selbst beizustellen und zu verwenden. Die Leute von *Atlas* leisten im Rahmen der Beladung nur Hilfestellung, zB durch Bedienung von Kränen und Staplern, Beistellung nötiger Hilfsmittel und Mithilfe bei der Ladungssicherung, solche Tätigkeiten werden aber ausschließlich unter der Oberaufsicht des Fahrers und sonstiger Leute des Vertragspartners (Transporteurs) erbracht, ohne dass dadurch die Vertragspflicht und Verantwortung für die Beladung auf *Atlas* übergehen würde. Der Vertragspartner ist insbesondere auch selbst dafür verantwortlich, dass das Fahrzeug nur im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes und unter Einhaltung der jeweils zulässigen Achslasten beladen wird.

Der Vertragspartner und seine Leute haben eine ausreichende Anzahl von Unterlegkeilen für das Fahrzeug mitzuführen und erforderlichenfalls zu verwenden. Der Transport muss immer in geschlossenen, dichten Fahrzeugen mit durchgehenden Bodenplatten (Hardboard) durchgeführt werden. Für den Transport von Rollenware sind in jedem Fall Muldenfahrzeuge zu verwenden. Für den Transport sind weich gefederte und auch schadstoffarme, umweltschonende Fahrzeuge zu verwenden.

Der Vertragspartner und seine Leute haben die Transportgüter vor Beladung auf Schadensfreiheit und ausreichende Verpackung hin zu überprüfen und dürfen keine beschädigten oder mangelhaft verpackten Güter übernehmen, anderenfalls der Vertragspartner für die Schäden, auch solche durch Verpackungsmängel haftet. Der Vertragspartner und seine Leute dürfen auch keine Verpackungsmittel entfernen. Sollten Verpackungsmittel (Stahlband, Palette, Schutzfolie etc.) während des Transportes beschädigt werden, so sind diese vom Vertragspartner und seinen Leuten sofort, aber jedenfalls vor Anlieferung beim Empfänger wiederherzustellen. Sollte während des Transports die Ware verstaubt oder sonst verschmutzt oder nass werden, so ist diese Ware vom Vertragspartner und seinen Leuten unbedingt sofort, spätestens vor Anlieferung beim Kunden zu reinigen und zu trocknen. Dementsprechend sind die Güter und die Ladungssicherung von den Leuten des Vertragspartners auch während des Transports mehrfach zu kontrollieren.

Die Transportgüter dürfen nicht umgeladen werden. Bei Komplettladungen und Sonderfahrten dürfen auch keine anderen Güter beigeladen werden. Bei allenfalls zulässiger Beiladung dürfen niemals andere Güter die Güter von *Atlas* berühren. Auch darf niemand auf die Güter von *Atlas* steigen. Die Ladungssicherung und Geschwindigkeit sind vom Vertragspartner und seinen Leuten so zu wählen, dass sich die Güter nicht bewegen und sich die kantengenau gestapelten Bleche nicht verschieben, was eine Beschädigung darstellen würde, für die der Vertragspartner haftet.

Wenn Transporte nicht zeitlich durchgehend vom Absender zum Empfänger durchgeführt werden können, sondern mit einer zeitlichen Unterbrechung (z.B. Feiertag, Wochenende, Ruhezeiten) durchgeführt werden, dann muss das Fahrzeug während der Unterbrechung, insbesondere in den Nachtstunden, in einer geschlossenen Halle abgestellt werden. Die Güter dürfen keiner Nässe oder raschen Temperaturschwankungen ausgesetzt werden, da sich dadurch Kondensationsfeuchtigkeit bilden kann und das Material korrodiert und damit mangelhaft werden kann. Das Fahrzeug darf auch nicht länger als 30 Minuten auf einem von der Sonne beschienenen Ort abgestellt werden, da sich der Innenraum des Fahrzeugs zu stark aufheizen könnte und durch die hohen Temperaturunterschiede bereits in sehr kurzer Zeit ebenfalls Korrosion am Material entstehen kann.

Die Güter sind mit einer Ausfertigung des Frachtbriefs und des Lieferscheins von *Atlas* dem Empfänger zu übergeben und der Empfänger hat die Übernahme der Güter auf einer Ausfertigung des Frachtbriefs und auf einer Ausfertigung des Lieferscheins zu bestätigen, die der Vertragspartner

seiner Rechnung an *Atlas* beizulegen hat. Vor Eingang dieser unterschriebenen Ausfertigungen von Frachtbrief und Lieferschein bei *Atlas* wird das Entgelt des Vertragspartners nicht fällig.

Bei drohenden oder eingetretenen Schwierigkeiten, Verzögerungen, Schäden, Standzeiten und dgl. hat der Vertragspartner *Atlas* sofort zu informieren, und zwar schriftlich office@abcsteel.at oder expedit@abcsteel.at; nur bei Unmöglichkeit der Einhaltung der Schriftform reicht eine mündlich Mitteilung unter unverzüglicher schriftlicher Bestätigung des Inhalts der mündlichen Mitteilung, anderenfalls die mündliche Mitteilung nicht als erfolgt anzusehen ist.

Atlas ist werktags wie folgt erreichbar:
E-Mail: expedit@abcsteel.at oder office@abcsteel.at
Telefon: +43 7238 3633 0

Sollte der Empfänger an den gelieferten Gütern Beschädigungen, Nässe und sonstige Mängel beanstanden, so dürfen die beanstandeten Güter dem Kunden nicht ausgefolgt werden, sondern müssen unverzüglich an *Atlas* retourniert werden, wenn eine zuvor vorzunehmende Rückfrage bei *Atlas* keine ausdrücklich anders lautende, schriftliche Weisung von *Atlas* an den Vertragspartner nach sich zieht. Der Fahrer hat dafür zu sorgen, dass der Empfänger den Grund der Beanstandung auf Frachtbrief und Lieferschein vermerkt.

3. Übertragung vertragsmäßiger Verpflichtungen auf Dritte

Ohne die schriftliche Einwilligung von *Atlas* dürfen die eingegangenen, vertraglichen Verpflichtungen vom Vertragspartner nicht auf Dritte übertragen werden. Wird die Einwilligung erteilt, so bleibt der Vertragspartner trotzdem *Atlas* gegenüber für die Vertragserfüllung voll verantwortlich und haftet als Mitschuldner.

4. Standgeld

Be- und Entladung sind je 24 Stunden standgeldfrei und Verzollung 48 Stunden. Darüber hinaus ist Voraussetzung für einen Standgeldanspruch bei sonstigem Verlust, dass das Fahrzeug termingerecht an Be- bzw. Entladeort bereitgestellt wurde, die Standzeit vom Absender bzw. Empfänger mit Datum und Uhrzeit firmenmäßig gezeichnet bestätigt wurde und eine sofortige, schriftliche Information an *Atlas* erfolgt war. Pro vollem Stehtag dürfen nach schriftlicher Bestätigung durch *Atlas* maximal EUR 250,00 verrechnet werden.

5. Entgelt, Zahlung, Versicherung

Es gilt nur der von *Atlas* im Transportauftrag genannte Preis als vereinbart; dieser versteht sich inklusive aller Nebenkosten, Abgaben und Gebühren, Spesen, Beiträgen, Entgelten, Zuschlägen, Prämien und Provisionen (zum Beispiel SVS, RVS, fixe Taxe, Drucksorten, Mauten, Treibstoffzuschläge etc.). Eine ausreichende CMR-Versicherung, die auch Fälle grober Fahrlässigkeit deckt, ist durch den Vertragspartner auf eigene Kosten einzudecken und nachzuweisen. Der gesamte Leistungsumfang ist in einer Rechnung zusammenzufassen (das heißt Fracht, Verzollung, Standgeld etc. komplett auf einer Rechnung). Der Rechnung sind vom Empfänger unterschriebene Ausfertigungen von Frachtbrief und Lieferschein und eventuell eine Kopie des Transportauftrags von *Atlas* beizulegen. Die Rechnung ist an den Firmensitz von *Atlas* in Linz auszustellen. Das Entgelt ist innerhalb 30 Tagen nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung samt den genannten, reingezeichneten Beilagen fällig.

Der Vertragspartner verzichtet ausdrücklich auf ein allfälliges Aufrechnungsverbot und darf seine Forderungen gegen *Atlas* auch nicht abtreten.

6. Ausrüstung und Verhalten auf dem Werksgelände von *Atlas*

Der Vertragspartner bzw. seine Leute sind verpflichtet, solange sie sich auf dem Werksgelände von *Atlas* aufhalten, Sicherheitsschuhe und Warnwesten zu tragen.

Alle vom Vertragspartner innerhalb des Werkbereiches von *Atlas* eingesetzten Beförderungsmittel (Fahrzeuge, Flurförderzeuge, etc.) und Hebezeuge (Kräne, Hebebühnen etc.) müssen den für den öffentlichen Verkehr gesetzlich und behördlich vorgeschriebenen Bestimmungen entsprechen. Sie

müssen in betriebssicheren Zustand und für den vorgesehenen Einsatz uneingeschränkt tauglich sein. Zur Identifizierung sind alle Beförderungsmittel und Hebezeuge mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Typenschild und einem unverwechselbaren Kennzeichen auszurüsten.

Auf dem Werksgelände von *Atlas* gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Anweisungen der Leute von *Atlas* ist unbedingt sofort Folge zu leisten.

Es ist strengstens untersagt, auf dem Werksgelände Farb- und Treibstoffe, Öl, Kaltentfetter oder sonstige wasser- oder bodengefährdende Stoffe in Straßeneinläufe, Abwasserkanäle oder sonstige Abläufe einzuleiten oder auf dem Boden auszuschütten. Kosten und Schäden, die der Vertragspartner und seine Leute durch Boden-, Gewässer- oder sonstige Verunreinigung oder durch sonstige Beschädigungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen im Eigentum von *Atlas* und Dritten verursachen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, der neben seinen Leuten und Dritten als Mitschuldner haftet.

7. Lademittel

Allfällige Lademittel, bei denen es sich nicht um Einwegprodukte handelt, müssen sofort getauscht bzw. vom Vertragspartner binnen 14 Tagen kostenfrei an den Absender retourniert werden. Es muss ein Lademittelschein mit Stempel und Unterschrift vom Absender und vom Empfänger der Frachtrechnung beigelegt werden (ein Vermerk auf dem CMR-Frachtbrief über Palettentausch ist nicht ausreichend - es muss ein eigener Palettenschein geschrieben werden). Ansonsten hat *Atlas* für solche Lademittel einen Anspruch gegen den Vertragspartner auf Zahlung von € 15,00 pro Palette und € 85,00 pro Gitterbox. Weiters hat *Atlas* einen Anspruch gegen den Vertragspartner auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von € 15,00 pro Transport, welche auch nach Rückstellung der Lademittel nicht zurückerstattet wird. Sollte der Empfänger keine Lademittel zum Tauschen haben, ist *Atlas* sofort, solange der Fahrer noch vor Ort ist, zu verständigen und Weisung einzuholen, ansonsten sind die Lademittel vom Vertragspartner beim Empfänger später auf eigene Kosten wieder abzuholen und an *Atlas* zurückzustellen. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Entgelt oder Aufwändersatz für den Lademitteltausch.

8. Aufrechnung, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Schadenersatz

Ausdrücklich vereinbart wird, dass *Atlas* berechtigt ist, gegen Forderungen des Vertragspartners mit eigenen Forderungen, einschließlich Schadenersatzforderungen, aufzurechnen.

Der Vertragspartner verzichtet auf jegliche Pfand- und Zurückbehaltungsrechte an den Transportgütern und hat von seinen Vertragspartnern und Leuten ebenfalls einen solchen Verzicht abzuverlangen, anderenfalls der Vertragspartner *Atlas* diesbezüglich schad- und klaglos zu halten hat.

Für Schäden, die dem Vertragspartner und seinen Leuten oder Dritten von *Atlas* und ihren Leuten zugefügt werden, zB an den eingesetzten Fahrzeugen, haften *Atlas* und ihre Leute nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für deren Vorliegen den Geschädigten die Beweislast trifft, auch dann aber nicht für mittelbare Schäden, zB Verdienstentgang, und (soweit zulässig) nur, wenn und soweit eine (Betriebs-)Haftpflichtversicherung Deckung dafür gewährt. Der Vertragspartner hat diese Haftungseinschränkungen auf die von ihm Eingesetzten zu überbinden und *Atlas* schad- und klaglos zu halten, wenn und soweit Dritten gegenüber diese Haftungseinschränkung für *Atlas* unwirksam ist.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Jeder Transportvertrag mit *Atlas* unterliegt österreichischem Recht, unter Ausschluss von Verweisungsnormen auf ausländisches Recht.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen *Atlas* und dem Vertragspartner wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für Linz, Österreich, vereinbart.

10. Sonstiges

Sollten einzelne dieser Bestimmungen aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen (zB der CMR) oder sonst unwirksam sein, sind davon andere Regelungen dieser AGB-T nicht betroffen.

Ein Abgehen von einem einzelnen Transportauftrag und von diesen AGB-T ist *Atlas* gegenüber nur wirksam, wenn *Atlas* dies schriftlich durch eine firmenmäßig unterfertigte Urkunde ausdrücklich bestätigt, wobei dieses Formerfordernis auch für das Abgehen von diesem Formerfordernis gilt.

11. Garantien, Einhaltung GüKG und MiLoG, Schad- und Klagloshaltung

Der Vertragspartner garantiert, sich im Rahmen seiner Tätigkeit für *Atlas* stets gesetzeskonform zu verhalten, insbesondere die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, die Arbeits-, Umwelt-, Gesundheitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts vollständig und fristgerecht einzuhalten.

Der Vertragspartner garantiert bei Transporten in Deutschland, dass er Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 bzw. einer Berechtigung nach § 6 Güterkraftverkehrsgesetz ist und dass er bei der Beförderung Fahrpersonal einsetzt, das eine Arbeitsgenehmigung bzw. eine amtliche Bescheinigung nach § 7b Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz besitzt. Der Vertragspartner wird *Atlas* unverzüglich informieren, wenn o.a. Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht (mehr) vorliegen.

Der Vertragspartner garantiert, alle einschlägigen gesetzlichen oder sonstigen Vorgaben zur Zahlung eines Mindestlohns stets einzuhalten und insbesondere den in Deutschland eingesetzten Arbeitnehmern zumindest den gesetzlichen Mindestlohn gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

Der Vertragspartner garantiert, die vorstehend beschriebenen Pflichten in seinen Vertrag mit ausführenden Frachtführern und sonstigen Dritten aufzunehmen und nur solche Frachtführer und Dritte einzusetzen, die die Voraussetzungen des § 7b GüKG zuverlässig erfüllen, die gesetzlich geregelten Arbeitsbedingungen gewähren und den eingesetzten Arbeitnehmern den Mindestlohn gemäß MiLoG zahlen. Der Vertragspartner garantiert die Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften durch die ausführenden Frachtführer und Dritte.

Der Vertragspartner übernimmt für die Einhaltung dieser Verpflichtungen die vollumfängliche Garantie und haftet für etwaige eigene Verstöße sowie Verstöße seiner Erfüllungsgehilfen und Leute sowie insbesondere auch der ausführenden Frachtführer und sonstigen Dritten in vollem Umfang und unbedingt gegenüber *Atlas* und hält *Atlas* hinsichtlich jedweder Ersatzansprüche auf erstes Anfordern zur Gänze schad- und klaglos.